

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.

Nr. 196

Diez, Montag den 15. September 1919

59. Jahrgang

Amthcher Zeit

Verordnung

über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.
Vom 16. August 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsministerium unter Zustimmung des Reichsrats und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Erzeuger von Raps, Rübsen, Sonnenblumen, Senf (Weissen und braunen), Dotter, Mohn, Lein und Hanf, Aderfens (Hederich, Rabison) der inländischen Ernte (Delfrüchte), haben diese an den Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin (Reichsausschuß) zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen.

Sowie verbleibt den Erzeugern bei einem Besitze bis 20 Hektar die Delfruchternte von einachtel Hektar, von 20 bis 100 Hektar die Delfruchternte von einviertel Hektar,

von 100 bis 200 Hektar die Delfruchternte von dreiachtel Hektar, von 200 Hektar und darüber die Delfruchternte von einhalb Hektar.

Bei Leinsamen verbleiben ihnen für jede einzelne Wirtschaft von Vorräten bis zu 500 Kilogramm in der Hand desselben Lieferungspflichtigen 50 vom Hundert dieser Vorräte, mindestens jedoch 30 Kilogramm.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gelten nur diejenigen, welche Delfrüchte für eigene Rechnung anbauen.

§ 2.

Wer die von ihm gewonnenen Delfrüchte unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zustehende Recht reiflos abliefern, erhält auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Del in folgenden Mengen:

für die ersten 30 Kilogramm Raps, Rübsen oder Mohn $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Gewichtsmenge in Del, für die weiteren Mengen bis 100 Kilogramm 5 vom Hundert der Gewichtsmenge in Del, für die weiteren Mengen über 100 Kilogramm 1 vom Hundert der Gewichtsmenge in Del bis 150 Kilogramm für die einzelne Wirtschaft.

Bei Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zustehenden Delmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Aderfens wird Del nicht gewährt.

Wer die ihm laut § 1 Abs. 2 Nr. 2 belassenen 40 vom Hundert Leinsaat ganz oder teilweise abliefern, erhält für die abgelieferte Menge nach seiner Wahl entweder eine Sondervergütung von 18 Mark für 100 Kilogramm oder 25 vom Hundert der Gewichtsmenge in Del und 70 vom Hundert der Gewichtsmenge in Futterrübsen zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft. Für Leinsaaterten über 500 Kilogramm bestimmt sich die Regelung nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sich die zustehenden Delmengen um ein Viertel ermäßigen.

Für Leinsamen soll Leinöl, für Mohn- und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Delfrüchte Rübsöl gewährt werden. Die Preise für das Del sind die folgenden:

für 1 Kilogramm Leinöl 2,60 Mark,
für 1 Kilogramm Mohnöl 3,50 Mark,
für 1 Kilogramm Rübsöl 2,50 Mark.

§ 3.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Delfrüchte bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter bis zu 50 Kilogramm Futtermittel (Müßstände) zu liefern.

Die übrigen bei der Delgewinnung anfallenden Müßstände sind der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Die den Delsaaterzeugern auf Grund des § 1 zustehenden Mengen an Delfrüchten und die von ihnen hieraus gewonnenen Erzeugnisse, das ihnen nach § 2 zustehende Del und die ihnen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 zustehenden Futtermittel, dürfen von ihnen nur in der eigenen Wirtschaft verwandt oder an Familienangehörige und an die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges, der Naturalberechtigten und der in ihrem Betriebe be-

beschäftigten eingestellten und Arbeiter zum eignen Verbrauch abgegeben werden.

§ 4.

Der Besitzer hat die vorhandenen Mengen am 1. August jeden Jahres, im Jahre 1919 am 20. August, dem zuständigen Kommunalverband anzuzeigen. Außerdem sind die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen am Ersten jeden Monats dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Anzeigen sind von dem Kommunalverbande dem Reichsausschuß auf von ihm gelieferten Formularen vorzulegen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte von dem Eigentümer beauftragte Inhaber des Gewahrsams.

§ 5.

Der Reichsausschuß hat die Delfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Reichsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der Preis für 100 Kilogramm Delfrüchte inländischer Ernte des Jahres 1919 darf nicht übersteigen:

- bei Raps (Winter- und Sommer-) 85 Mark,
- bei Rübsen (Winter- und Sommer-) 83 Mark,
- bei Ackersej (Hederich, Radisson) 62 Mark,
- bei Dotter 74 Mark,
- bei Mohn 115 Mark,
- bei Leinsamen 74 Mark,
- bei Hanfsamen 62 Mark,
- bei Sonnenblumenkernen 68 Mark,
- bei Senfsaat 74 Mark.

Der Besitzer von Vorräten ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Vorräte ordnungsgemäß zu versichern. Der Kommunalverband ist verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen oder, wenn der Besitzer die nötigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vorräte versäumt, sie auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten sind dem Kommunalverbande vom Reichsausschuße zu ersetzen und auf den an den Lieferungspflichtigen zu zahlenden Preis zu verrechnen. Der Kommunalverband ist ferner verpflichtet, bei ungünstigen Ernteverhältnissen für Einrichtungen Sorge zu tragen, die eine unverzügliche Ablieferung und Vergütung der Delfrüchte ermöglichen.

Fortsetzung folgt.

J.-Nr. II. 8520.

Diez, den 11. September 1919.

Betrifft: Ausgabe verbilligter Lebensmittel

Für die Woche vom 15. bis 21. September 1919 sollen folgende verbilligten Lebensmittel ausgegeben werden:

1. Auf die Einfuhrzulasskarte für Mehl:
Marke Nr. 18 200 Gramm Mehl,
Marke Nr. 19 125 Gramm Bohnen,
2. Auf die Einfuhrzulasskarte für Fleisch:
Marke Nr. 14 125 Gramm Salzfleisch

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, das Weitere sofort zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Reichsausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 6027.

Diez, den 10. September 1919.

Bekanntmachung.

Dem Vertreter des Tierarztes Dr. Schmidt in Rahenelsbogen, Tierarzt Dr. Würmlin dortselbst, wird die Fleischbeschau und Trichinenschau im Schaubezirk Rahenelsbogen, sowie die Ergänzungsfleischbeschau im Ergänzungsfleischbeschaubezirk Rahenelsbogen vertretungsweise auf jederzeitigen Widerruf übertragen.

Die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden werden um entsprechende Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. I. 5888.

Diez, den 10. September 1919.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1920 einen Wandergewerbe- bezu. einen Gewerbechein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar t. J. auf der zuständigen Hebestelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reiches angehörige Personen, ist Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörende Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbecheine zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbechein erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4—5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbecheines oder eines Gewerbecheines sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Ausstellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einstweilen zu betreiben.

Die Hausierhandel Betreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Einlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbecheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die bestellten Formulare zu den Anträgen sind Ihnen bereits zugewandt. Den Gewerbechein-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.